





Stand: Januar 2024

Ein Ehrenamt birgt für viele Menschen, ganz egal ob mit oder ohne Fluchterfahrung oder Migrationsgeschichte, Chancen auf neue Erfahrungen, Einblicke und das Knüpfen neuer Kontakte und Freundschaften. Außerdem kann es eine wertvolle und schöne Erfahrung sein, die eigenen Kompetenzen und Stärken im Rahmen eines Ehrenamts anzuwenden und an ihnen zu wachsen. Doch wie ist das - wer darf denn in Deutschland ein Ehrenamt machen? Und unter welchen Bedingungen? Diese Fragen möchten wir mit diesem Factsheet beantworten.

Rechtliche Rahmenbedingungen Ehrenamt

Jede Person in Deutschland darf sich ehrenamtlich engagieren und arbeiten. Hierfür wird keine Arbeitserlaubnis benötigt, da eine ehrenamtliche Tätigkeit NICHT als Erwerbstätigkeit zählt.

Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und sich um einen Aufenthaltstitel in der BRD bemühen oder eine Duldung haben, sollte dennoch empfohlen werden, dass sie ihr Ehrenamt den zuständigen Sozialarbeitenden als auch den zuständigen Sozialleistungsträgern (z.B. Landratsamt Esslingen oder Jobcenter) melden.

Diese Meldung eines Ehrenamts bei den Behörden und den Sozialarbeitenden ist wichtig, um Missverständnissen vorzubeugen und etwaige Fehler im Asylprozess zu vermeiden. Zudem kann sich ein Ehrenamt positiv auf das Asylverfahren und die Bleibeperspektiven auswirken.

Kurz & knapp:

"(...) Geflüchtete Menschen dürfen sich uneingeschränkt freiwillig engagieren, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Stand ihres Asylverfahrens, **es muss deshalb keine Arbeitserlaubnis vorliegen**." ¹

Braucht die Person, die bei Ihnen ehrenamtlich starten möchte, ein (erweitertes) Führungszeugnis, so ist das kein Problem. Jede Person, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, kann ein Führungszeugnis beantragen.

"(…) Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen notwendig ist, kann von jedem und jeder bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro, Rathaus) beantragt werden, unabhängig von Aufenthaltstitel oder Nationalität. Es ist für alle freiwillig Engagierten auf Antrag kostenfrei." ¹







Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtspauschale

Manche Ehrenämter werden mit einer Ehrenamts- / Übungsleiterpauschale oder einer Aufwandsentschädigung entlohnt.

Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder andere Sozialleistungen beziehen, gilt es ein paar wichtige Hinweise zu beachten.

Es ist vor allem wichtig, dass sozialleistungsbeziehende Ehrenamtliche durch Erhalt einer Aufwandsentschädigung nicht den zulässigen Freibetrag pro Monat überschreiten, da sonst Kürzungen der Leistungen drohen.

Laut dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ² und dem Ministerium des Innern und Heimat werden Einnahmen bis zu 250€ von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht als Einkommen berücksichtigt und sind somit unproblematisch. ³

Eine Person, die Leistungen nach dem AsylbLG erhält kann somit bis zu 250€ für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zusätzlich zu den Leistungen behalten.

Weiterführende Informationen

Wir haben hier eine kleine Sammlung wichtiger Infos und hilfreicher Links für Sie erstellt. Klicken Sie einfach auf die einzelnen Überschriften (STRG + Mausklick), um zu den jeweiligen Websites und Handreichungen zu gelangen.

Wenden Sie sich bei Fragen im asylrechtlichen Kontext gerne an den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg. Dieser ist telefonisch und per Mail erreichbar. <u>Hier</u> gelangen Sie direkt zu den wichtigen Kontaktdaten. Der <u>Flüchtlingsrat</u> ist sowohl für Personen, die sich selbst im Asylverfahren befinden als auch für Personen, die mit Geflüchteten zusammenarbeiten Ansprechpartner.

- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.: Grundlagen Sozialleistungen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V.: Engagement von Menschen mit Fluchtgeschichte
- Leitfaden für die Praxis. "Neue Engagierte Engagement von geflüchteten Menschen fördern"
- vhs Ehrenamtsportal Geflüchtete ins Ehrenamt begleiten
- Infoblatt der Stadt Nürnberg, Stabstelle für Bürgerschaftliches Engagement und Corporate
 Citizenship: "Geflüchtete im Ehrenamt: Rechtliche Rahmenbedingungen" (2019) Anmerkung: in
 dieser Handreichung ist noch von einem monatlichen Freibetrag von 200€ die Rede. Aktuell gilt der
 Freibetrag von 250€.
- Informationsverbund Asyl & Migration: Infos über das Asylbewerberleistungsgesetz
- Tabelle Einkommensanrechnung und Freibeträge
- Bundesministerium des Innern und Heimat
- FAQ: Ehrenamt und Sozialhilfe

²https://fluechtlingsrat-bw.de/grundlagen/sozialleistungen/#5

³https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/buergerschaftliches-engagement/haeufige-fragen-und-antworten/haeufige-fragen-und-antworten-node.html;jsessionid=FAF2C47B2F8878F51C0D6CE2726A35A0.live891#doc14156512bodyText3